



Regelungen zu Fehlzeiten

Entschuldigungen

- Schüler, die nicht zum (Distanz-)Unterricht oder Praktikum kommen, müssen sich bis 7:50 Uhr über WebUntis abwesend melden und einen Grund angeben. Ggf. muss zusätzlich zu dieser Meldung ein ärztliches Attest vorgelegt werden (siehe unten). Bei einer Meldung nach diesem Zeitpunkt ist eine schriftliche Entschuldigung (Formular: siehe Download auf der Homepage) erforderlich.
- Die **Entschuldigung** ist **fristgerecht**, wenn sie spätestens am dritten Werktag (Samstag und Ferien zählen mit) nach dem ersten Fehltag an der Schule ist.
- Bei **Fehlzeiten im Praktikum** ist es zwingend erforderlich, zusätzlich die Praktikumsstelle vor dem üblichen Arbeitsbeginn zu benachrichtigen.

Befreiungen und Beurlaubungen

- **Befreiungen** sind immer erforderlich, wenn der Unterricht aus nicht vorhersehbaren Gründen (z.B. plötzliche Erkrankung) vorzeitig verlassen wird. Das Formular steht im Downloadbereich auf der Homepage zur Verfügung.
- Bei einer **Befreiung aus gesundheitlichen Gründen** ist in der Regel ein ärztliches Attest nachzureichen.
- Bei bekannten Terminen (Facharzttermin, Führerscheinprüfung, Vorstellungsgespräch, muslimischer Feiertag,...) muss frühzeitig (i.d.R. eine Woche vorher) eine **Beurlaubung** beantragt werden.
- Die **Beantragung** einer Befreiung oder Beurlaubung erfolgt
 - vorrangig bei der Klassenleitung
 - bei kurzfristig notwendigen Entscheidungen bei einer anderen Lehrkraft.

Beurlaubungen für mehrere Tage oder in kritischen Fällen werden vom Schulleiter oder stellvertretenden Schulleiter entschieden. Beurlaubungen unmittelbar vor oder nach den Ferien sind nicht möglich.

- Eine **Befreiung** unmittelbar **nach** einem **Leistungsnachweis** für den Rest des Unterrichts ist grundsätzlich nicht möglich.
- Der **Vordruck** zur Beantragung einer Befreiung/Beurlaubung ist gemeinsam mit dem Nachweis **von der Schülerin /dem Schüler an die Klassenleitung** zu geben.

Ergänzende Hinweise

- Der an Fehltagen **versäumte Unterrichtsstoff** muss von den Schüler/innen selbstständig nachgeholt werden.

- An Tagen mit **angekündigten Leistungsnachweisen** ist es nicht erlaubt, lediglich zum Leistungsnachweis zu kommen und die weiteren Stunden durch Krankheit zu entschuldigen.

Ärztliche Atteste

- Die Vorlage eines **ärztlichen Attestes** im Original ist erforderlich, wenn
 - eine **längere Erkrankung** von mehr als 3 Unterrichts- oder Praktikumstagen vorliegt oder
 - ein **angekündigter Leistungsnachweise** versäumt wird oder
 - ein **fpA-Tag**, der regelmäßig in der Schule stattfindet, versäumt wird oder
 - eine **Attestpflicht** ausgesprochen wurde.
- Ärztliche Atteste müssen **während der Erkrankung** ausgestellt und **von einem Arzt unterschrieben** sein. Atteste, die diese Bedingungen nicht erfüllen, können grundsätzlich nicht akzeptiert werden. Dazu zählen auch Teleatteste.
- Ein **ärztliches Attest** muss **innerhalb von zehn Tagen** nach dem ersten Fehltag in der Schule vorliegen, um als fristgerecht zu gelten; wird es nicht oder nicht rechtzeitig vorgelegt, gilt das Fehlen als **unentschuldigt**.
- Im Falle eines **angekündigten Leistungsnachweises** führt ein **Fernbleiben ohne** ein fristgerecht abgegebenes **ärztliches Attest** zu einer Bewertung mit 0 Notenpunkten. Ein Nachtermin für diesen Leistungsnachweis ist dann nicht mehr möglich.
- Im Einzelfall kann bei einer Häufung von Fehlzeiten – insbesondere bei wiederholtem Fernbleiben an Tagen mit angekündigten Leistungsnachweisen – eine **Attestpflicht** ausgesprochen werden.

Wichtiger Hinweis:

Gemäß § 31 Abs. 2 Nr. 3 der Schulordnung für die Berufliche Oberschule in Bayern (FOBOSO) ist eine **Teilnahme an der Abschlussprüfung ausgeschlossen**, wenn **mehr als fünf Unterrichtstage** im jeweiligen Schuljahr **ohne ausreichende Entschuldigung versäumt** wurden.

*Die **rechtliche Grundlage** für die Teilnahme, Befreiung und Beurlaubung bildet § 20 der Bayerischen Schulordnung (BaySchO).*

Befreiungen vom Sportunterricht

- Eine **dauerhafte Befreiung** vom gesamten oder von Teilen des Sportunterrichts ist **nur auf Grund eines schulärztlichen oder fachärztlichen Attestes möglich**. Außerdem muss eine solche Befreiung im Voraus bei der Schulleitung (Frau Küttner) angezeigt und von dieser genehmigt werden.
- Ergibt sich aus einer akuten gesundheitlichen Einschränkung die Tatsache, dass eine Teilnahme am Sportunterricht nicht möglich ist, so bedarf es
 - bei einer **einzelnen Sportstunde** einer Befreiung (siehe Befreiungen und Beurlaubungen)
 - bei einem **längeren Zeitraum** eines entsprechenden (fach)ärztlichen Attestes und der Information bzw. Rücksprache mit der Klassenleitung und der unterrichtenden Sportlehrkraft.